

# K O P I E

## LEONHARDT · WESTHELLE & PARTNER RECHTSANWÄLTE · INSOLVENZVERWALTER · NOTARE

Leonhardt Westhelle & Partner, Kurfürstendamm 26a, 10719 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg  
- Insolvenzgericht -  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

Kurfürstendamm 26a  
10719 Berlin

Tel.: (030) 8 85 90 30  
Fax: (030) 8 82 51 79

### **RA Prof. Rolf Rattunde als Insolvenzverwalter**

Berlin, den 15.08.2007 R/K-M/Fz/hö/cm

In dem Insolvenzverfahren

Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

**- 36g IN 2620/07 -**

erstatte ich den nachstehenden

### **Bericht zur Gläubigerversammlung:**

#### *Inhaltsverzeichnis:*

I.	Zusammenfassung	S. 1
II.	Tätigkeitsbericht	S. 3
III.	Allgemeine Angaben	S. 25
	Firmenbezeichnung	S. 25
	Rechtsform des Unternehmens	S. 25
	Handelsregistereintragung	S. 25
	Gesellschafter/Aktionäre	S. 34
	Grundkapital	S. 35
	Vertretungsberechtigung	S. 35
	Sitz der Firma	S. 35
IV.	Angaben zur Person	S. 36
V.	Mietverhältnis	S. 36
VI.	Allgemeine betriebswirtschaftliche Angaben	S. 36
	Gegenstand des Unternehmens	S. 36
	Finanzamt	S. 37
	Buchführung	S. 38

Umsätze	S. 38
Arbeitnehmer	S. 38
Telekommunikationsanschlüsse/Versorgungsleitungen	S. 38
Versicherungsverträge	S. 39
Mitgliedschaften bei Fachverbänden	S. 39
VII. Vermögen	S. 39
1. Bankguthaben	S. 39
a) Cronbank AG	S. 39
b) Sonderkonto	S. 39
2. Kassenbestand	S. 40
3. Grundstücke	S. 40
4. Büroeinrichtung	S. 41
5. Fahrzeuge	S. 41
6. Beteiligungen	S. 41
a) Securenta Göttinger Immobilienanlagen und Vermögensmanagement AG	S. 41
b) Gutingia Consulting GmbH	S. 42
c) Interpart GmbH	S. 42
d) Göttinger Immobilienbeteiligungs AG i.L.	S. 42
e) Private Placement Consulting GmbH	S. 42
f) Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH	S. 43
7. Ausstehende Einlagen	S. 43
8. Außenstände, Kundenforderungen	S. 43
9. Rückgewähransprüche	S. 44
Ursachen der wirtschaftlichen Lage	S. 47
Aussichten, das Unternehmen der Gemeinschuldnerin zu erhalten	S. 48
Möglichkeiten für einen Insolvenzplan	S. 48

## I. Zusammenfassung

Anzahl der Arbeitnehmer 0

Verwaltersonderkonto Berliner Bank AG, BLZ 100 200 00  
Kto.Nr. 1779 550 800

Der Geschäftsbetrieb - die Entgegennahme von Einzahlungen auf stille Beteiligungen und die Weiterleitung dieser Gelder an die Securenta AG - ist nach Anordnung der vorläufigen Verwaltung am 08.06.2007 eingestellt.

Die Gesellschaft ist Eigentümerin eines Grundstücks in Erfurt-Mitte, Futterstraße 18-19. Dieses Objekt wird möglicherweise freihändig zu

veräußern sein, falls nicht ein Zwangsversteigerungsverfahren durchgeführt wird. Vorsorglich beantrage ich,

die Zustimmung der Gläubigerversammlung zur freihändigen Veräußerung des Grundbesitzes aufzunehmen.

## II. Tätigkeitsbericht

Nachdem die Geschäftsführer der Komplementärin der Gemeinschuldnerin, vertreten durch die Rechtsanwälte van Aubel u.a., am 07.06.2007 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien gestellt hatten, wurde der Unterzeichner mit Beschlüssen vom 08.06.2007 zum Sachverständigen und zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt.

Noch am Nachmittag des 08.06.2007 erteilten die Geschäftsführer der Komplementärin der Gemeinschuldnerin am Geschäftssitz in der Pacelliallee 19-21 die ersten Auskünfte. Weitere Auskünfte wurden am folgenden Wochenende und kontinuierlich durch die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter von Tochtergesellschaften erteilt.

Die Geschäftsführer der Komplementärin der Gemeinschuldnerin räumten ein, dass das Unternehmen zahlungsunfähig und überschuldet ist und nannten als Hauptursache hierfür die Insolvenz der wesentlichen Beteiligung der Gemeinschuldnerin, der Securenta AG (Insolvenzverfahren 36s IN 2619/07 des AG Charlottenburg und 74 IN 228/07 des AG Göttingen). Hauptursache der Insolvenz der Securenta wiederum sei die Insolvenz des Bankhauses Partin im Jahre 2001 gewesen, einer konzernierten Gesellschaft, für die die Securenta AG eine Verlustausgleichspflicht übernommen hatte, sowie sich daran anschließende, dauernde Auseinandersetzungen mit dem Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Göttinger Finanzverwaltung sowie diversen Anlegern, die seit 2004/2005 vollstreckbare Schadensersatzansprüche gegen die Securenta AG und auch gegen die hiesige Gemeinschuldnerin erworben hatten.

Nach Anordnung der vorläufigen Verwaltung habe ich sofort Gespräche mit der Geschäftsleitung des Unternehmens aufgenommen. Ich habe am darauffolgenden Montag die Räume der Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der Gemeinschuldnerin in Berlin und Göttingen aufgesucht, bei denen sich die Buchhaltung und Rechenzentrum befinden, und habe mir dort Datensicherungen hinsichtlich der Anlegerverwaltung und der Buchhaltung geben lassen. Weiterhin habe ich durch Mitarbeiter des Erfurter Büros meiner Kanzlei die Immobilie der Gemeinschuldnerin in Erfurt in Augenschein nehmen lassen und mit der Finanzverwaltung als erstrangiger Grundpfandrechtsgläubigerin Kontakt aufgenommen. Ich habe die Anwälte, die - systematisch - Anleger der hiesigen Gemeinschuldnerin sowie der Securenta AG in den Rechtsstreiten gegen diese Gesellschaften vertreten haben, zu einem Termin in meine Kanzlei geladen, um mir auch insoweit Informationen über dort bekannte Fakten und mögliche Vermögenswerte der Gesellschaften erteilen zu lassen. Die Bank der Gemeinschuldnerin habe ich aufgefordert, eventuelle Haben-Salden auf mein Verwaltersonderkonto zu übertragen und habe allen Belastungen des Kontos auch rückwirkend widersprochen.

Aus meinen Ermittlungen zum Geschäftsmodell und den Rechtsbeziehungen der Gesellschaft und ihren stillen Gesellschaftern/Anlegern ergab sich, dass es eine Reihe schwieriger rechtlicher Probleme gibt. Die handelsrechtliche und damit gesellschaftsrechtliche und die steuerrechtliche Betrachtung des Status der stillen Beteiligten ist durchaus unterschiedlich. Zum Teil sind Einzelfallprobleme entscheidend (Beweisproblematiken), weshalb das Beteiligungsmodell (sogenanntes Steigermodell) und der Vertrieb genauer beleuchtet werden müssen. Interessanterweise hat sich die Betrachtung der Göttinger Gruppe durch die angerufenen Gerichte schrittweise gewandelt; zunächst wurden Anlegerklagen abgewiesen, aber ab dem Jahr 2004 haben eine ganze Reihe von Anlegern Titel gegen die Gesellschaften erwirkt. Es ist deshalb zudem eine differenzierte Betrachtung erforderlich, je nachdem ob Titel wegen Schadensersatz durch die Anleger erstritten wurden (oder werden könnten) oder nicht.

Im Zuge der Insolvenzverfahren der hiesigen Gemeinschuldnerin und anderer Gesellschaften der Göttinger Gruppe müssen deshalb umfangreich Daten aufgearbeitet werden, um die steuerliche Bearbeitung aller Anleger zu gewährleisten und die oben erwähnten Rechtsbeziehungen klären zu können. Für die einzelnen steuerlichen Verhältnisse muss geprüft werden, welcher Anleger zu welchem Zeitpunkt welche Beteiligung, Verluste zugewiesen oder Auszahlungen erhielt. Die Daten bezüglich Ein- und Auszahlungen von und an Gesellschaftern ist auch erheblich für die Prüfung, ob Ansprüche von Gesellschaften der Göttinger Gruppe gegen Gesellschafter/Anleger bestehen bzw. diese Forderungen gegen die Gesellschaften haben. Die zur Feststellung erforderliche Datenbasis befindet sich auf den Rechnern einer Enkelgesellschaft der Securenta AG, der GöZIT Zentrum für Informations-Technologien GmbH (Az. 36g IN 2713/07). Diese hatte zentral für die Gesellschaften der Göttinger Gruppe EDV-technisch die Daten verwaltet. Um im Zuge der Insolvenzverfahren jetzt Ansprüche der Beteiligten als Gläubiger bzw. umgekehrt feststellen zu können und die steuerliche Bearbeitung zu erledigen, müssen diese Daten aufgearbeitet werden. Hierzu ist zum einen die Datenpflege erforderlich, die kurz vor der Insolvenz nicht mehr durchgeführt wurde. Dies wurde früher von Mitarbeitern zweier Enkelgesellschaften der Securenta AG bzw. der hiesigen Gemeinschuldnerin, der C.S. Customer Service Center GmbH und der Interpart GmbH, erledigt, die die Korrespondenz mit den Anlegern führten und die Daten pflegten. Deshalb werden Mitarbeiter dieser Gesellschaften nach ihrem Ausscheiden dort jetzt vom Unterzeichner bei der GöZIT beschäftigt. Sie sollen in den nächsten Monaten nachträglich die Daten aktualisieren und die Bearbeitung gewährleisten. Daneben werden zwei Mitarbeiter der GöZIT die EDV betreuen. Die erforderlichen Mittel für die Bezahlung der Mitarbeiter und die technische Aufarbeitung werden aus den Insolvenzverfahren Göttinger Gruppe KGaA und Securenta AG bezahlt, da diese die Daten für die Klärung der Rechtsbeziehungen zu den Anlegern benötigen. Für die GöZIT GmbH handelt es sich bei den dann anfallenden Kosten um durchlaufende Posten, da die Aufwendungen den vorgenannten Gesellschaften und damit auch der hiesigen Gemeinschuldnerin anteilig in Rechnung gestellt werden. Die Abwicklung dieser Arbeiten werden auf der von der Securenta AG in der Dransfelder Straße in Göttingen angemieteten Flächen erledigt. U.a. dadurch und die

systematische Aufarbeitung der Geschäftsunterlagen und Überprüfung der Zahlungsflüsse werden von mir auch potentielle Ansprüche der Gemeinschuldnerin gegen handelnde Personen auf Schadensersatz und Rückgewähr überprüft. Z.B. wurden kurz vor der Insolvenz die Gutingia Versicherung AG und Grundstücke verkauft, an denen die Gemeinschuldnerin beteiligt bzw. Eigentümerin war; ob dafür an die Gemeinschuldnerin adäquate Gegenwerte flossen oder noch Ansprüche bestehen, wird jetzt von mir geprüft.

Im Einzelnen ist zur Gemeinschuldnerin und den Rechtsbeziehungen zu ihren Anlegern folgendes zu sagen.

Die Göttinger Gruppe war die bei weitem größte Kapitalanlagegesellschaft des sog. grauen Marktes. Ihre Anleger - hunderttausende - haben sich 1986 bis zum Jahr 2000 an den beiden Konzernfirmen, die für die Aufnahme von Beteiligten bestimmt waren, oder ihren Rechtsvorgängern als Stille Gesellschafter beteiligt. Soweit vorliegend von Interesse, waren die rechtlichen Voraussetzungen trotz diverser Vertragsänderungen im Wesentlichen identisch, so dass die beiden Anlagegesellschaften, die Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co. KGaA bzw. die Securenta Immobilien Anlagen und Vermögensmanagement AG jeweils gleich behandelt werden können (ich spreche insofern pauschal von der Göttinger Gruppe).

Das Kapitalanlagemodell der Göttinger Gruppe versprach den Anlegern für die Dauer einer langfristigen Verlustphase steuerliche Vorteile durch Verlustzuweisungen in Höhe eingezahlter Kapitalien. Später, wenn die individuelle Steuerlast des Anlegers niedriger wäre, sollten hingegen Gewinne anfallen und ausgeschüttet werden. In der Verlustphase werde das Geld investiert, entstünden Vertriebskosten, Anlaufverlustes etc; später werde sich die Investition rentieren.

Die Besonderheit des Modells bestand in der geplanten Hintereinanderschaltung mehrerer Stiller Gesellschaften für jeden einzelnen Anleger (sogenanntes Steigermodell). Hierfür stellte die Göttinger Gruppe zunächst mehrere juristisch selbstständige Aktiengesellschaften, die später fusioniert wurden, daraufhin jeweils Unternehmenssegmente der

beiden Konzerngesellschaften, also virtuelle Betriebe, zur Kapitalanlage zur Verfügung. Vereinfacht gesagt, beteiligte sich der Anleger zunächst für die ersten drei Jahre als Stiller Gesellschafter an einem Unternehmenssegment der Securenta. Seine Einlage leistete er entweder durch Einmalzahlung oder in Monatsraten oder kombiniert. Nach drei Jahren wurde die Beteiligung beitragsfrei, und der Anleger schloss, vertreten durch die Securenta, eine neue Stille Beteiligung mit der Göttinger Gruppe. Diese wurde entweder durch neue Monatsraten und/oder durch gewinnunabhängige Entnahmen aus dem ersten Securenta-Segment finanziert. Dies hatte zur Folge, dass die Einlagepflicht des Anlegers bei der Göttinger Gruppe, seiner zweiten Beteiligung, zunächst erlosch, seine Einlageverpflichtung bei der Securenta, die der Anleger zunächst ja erfüllt hatte, jedoch wieder auflebte.

Nach weiteren drei Jahren wiederholte sich das Schema: Nun trat der Anleger in ein neues Unternehmenssegment der Securenta ein, zahlte bei der Göttinger Gruppe keine Beiträge mehr, entnahm aber dort Beiträge zur Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in dem neuen Segment.

Nach dem Jahr 2000 ging die Geschäftstätigkeit des Konzerns stark zurück, auch hatte das Bundesaufsichtsamt einen Teil des Konzepts kreditwesenrechtlich untersagt; neue Unternehmenssegmente wurden danach nicht mehr angeboten.

Die Beteiligung der Stillen Gesellschafter war aus steuerlichen Gründen atypisch, weil sie am Verlust der jeweiligen AG teilnahmen. Die Finanzbehörde hat die Verlustzuweisungen der AG, regelmäßig 100% auf das eingezahlte Kapital, als negative Einkünfte aus Mitunternehmerschaft (§§ 15, 15 a) EStG) anerkannt. Einkünfte aus Kapitalvermögen hingegen (§ 20 EStG) können aus den Gründen eines Kapitalverlustes nicht negativ sein.

Nach Beendigung der Investitionsphasen, etwa also ab dem Jahr 2000, ergab sich für die Anleger mithin folgendes Bild:

- *Handelsrechtlich* hatten die Anleger zunächst in allen Segmenten bzw. AGs ihre Einlagepflicht erfüllt. Die Kapitalkonten standen allerdings in Folge der planmäßigen vollständigen Verlustzuweisungen im Regelfall auf 0 und wurden - bis auf das jeweils letzte Segment - durch die Entnahmen negativ. Soweit durch noch nicht gefertigte Handelsbilanzen (testierte Jahresabschlüsse liegen seit mehreren Jahren nicht mehr vor) noch weitere Verluste entstanden sind oder entstehen, wovon in Folge der Insolvenzen auszugehen ist, müssten diese Verluste noch auf die stillen Gesellschafter verteilt werden und zu einer Vertiefung der negativen Kapitalkonten führen.
- *Steuerrechtlich* konnten die Anleger ihre Einzahlungen zunächst in voller Höhe absetzen, weil entsprechende Verlustzuweisung erging. Als Einzahlungen wurden auch die Entnahmen anerkannt, soweit sie zur Anlage in einem neuen Segment bestimmt waren. Negative Kapitalkonten führten zu einem fiktiven Gewinn im Sinne von § 15 a EStG. Für den Anleger war dies im Regelfall unschädlich, weil diesen korrespondierende Neu-Verlustzuweisungen aus dem jeweiligen Neusegment gegenüberstanden. Durch die Zuweisung zukünftiger Verluste müssten sich weitere Steuervorteile für die Anleger ergeben. Die Finanzbehörde hat mitgeteilt, dass die Verluste im Wesentlichen anerkannt worden sind (keine Liebhaberei).

Zu einem erheblichen Teil haben die Anleger die Entnahmen nicht zur Wiederanlage verwendet, sondern sich bar auszahlen lassen. Insofern liegt von vornherein eine Minderung der Einlageverpflichtung durch Barentnahme vor.

Die Göttinger Gruppe vertrieb ihre Beteiligung über ein dichtes Vertriebsnetz selbständiger Handelsvertreter, die die Anleger auf der Grundlage eines überaus umfangreichen Prospektes warben. Dieser Prospekt enthielt einen Zeichnungsschein mit einer Widerrufsbelehrung nach dem Haustürwiderrufsgesetz, das gesamte Vertragswerk der Gruppe und unzählige rechtliche und steuerliche Hinweise, unter anderem auf die Risiken eines Totalverlustes, auf Nachschusspflichten im Insolvenzfall etc. In vielen Prozessen ist später streitig geworden, ob die - teilweise geschäftlich unerfahrenen - Anleger trotz des Prospektes oder gar ohne diesen durch die Vertriebspartner richtig belehrt oder getäuscht worden waren. In einer Reihe von Fällen gelang es austrittswilligen Anliegern, die Gerichte von einer mangelhaften Belehrung oder gar Täuschung durch die Vertriebspartner zu überzeugen. Aus der Rechtsprechung sind aber auch Beispiele bekannt, in denen den Anlegern

dieser Nachweis nicht gelungen ist, zumal, wenn als Zeugen lediglich die insoweit potentiell mithaftenden Vertriebspartner aussagten. Wiederum andere Anleger stützen sich aus Rechtsgründen auf die angebliche Unwirksamkeit, Widerruflichkeit oder Kündbarkeit der Beteiligung. So sollte die Belehrung nach dem Haustürgesetz unwirksam sein. Die Vertragsabschlussvollmacht für die Göttinger Gruppe sollte gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen und der Wegfall des Zinsanspruchs zur Kündigung berechtigen. Prospektfehler wurden gerügt.

Soweit Anleger aus den genannten Gründen ihre Zahlung verweigerten oder Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge beehrten, waren diese Prozesse aus Anlegersicht bis zum Jahre 2004 wenig erfolgreich. Nach bis heute herrschender Meinung und einhelliger Rechtsprechung ist auf die Stille Gesellschaft - gleich, welcher Ausprägung - die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft anwendbar. Diese besagt, verkürzt gesagt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verkehrsschutzes ein getäuschter Gesellschafter sich nicht rückwirkend von seiner Gesellschaftsbeteiligung lösen kann, sondern dass ein Kündigungs-, Auflösungs- oder Nichtigkeitsgrund lediglich ex nunc wirkt, weil den übrigen Gesellschaftern und dem Rechtsverkehr durch die Rückwirkungsfiktion einer Anfechtung nachträglich ein Vertragspartner entzogen werden könnte. Ausnahmen sollen lediglich für überragende Belange, etwa den Minderjährigenschutz, gelten. Gestützt auf die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft konnten die Anleger, gleich, ob Ihnen der Beweis einer Täuschung oder eines Prospektfehlers gelang, lediglich das wirtschaftlich uninteressante Auseinandersetzungsguthaben, keinen Schadensersatz geltend machen. Dies änderte sich erst später durch die Grundsatzentscheidung des BGH vom 19.07.2004.

Die Stillen Gesellschaftsverträge aus den Prospekten der Göttinger Gruppe enthalten die Einzelbeteiligung eines Anlegers als atypisch Stiller Gesellschafter (Präambel, Art. 2) die Einlageverpflichtung und die Verlustbeteiligung.

§ 6 des Prospekts vom 01.01.1997 regelt zur Geschäftsführung in § 6, dass die Geschäftsführerin (= Göttinger Gruppe) die Maßnahmen des „gewöhnlichen Geschäftsbetriebs“ vornehmen könne, etwa Erwerb,

Veräußerung, Belastung von Grundstücken, Beteiligungen, Wertpapieren, die Kreditaufnahme, den Abschluss weiterer Beteiligungen, die Errichtung und Aufhebung von Unternehmenssegmenten, die Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung und Übertragung sowie Formwechsel, die Kapitalerhöhung usw. Lediglich zu „über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes“ hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der stillen Gesellschafter, namentlich die Änderung des Unternehmensgegenstands, die Unternehmensveräußerung oder Einstellung, die Veränderung der Geschäftszweige und Niederlassung sowie Ergebnisübernahmeverträge. Jedoch sollten diese Maßnahmen nicht unmöglich, sondern nur im Verhältnis zum jeweiligen Stillen Gesellschafter unwirksam sein, wenn dieser widerspreche.

Dem Stillen Gesellschafter sollten die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 233 Abs. 1 HGB und § 216 BGB zustehen. Er war am Verlust, am Gewinn und an den stillen Reserven bei Beendigung zu beteiligen.

Das Geschäftsmodell der Göttinger Gruppe lief, soweit ersichtlich, bis 1998 einigermaßen reibungslos und gestaltete sich ab 1998 schwierig, ab 2000/2001 problematisch und seit 2004 dramatisch:

- 1998 veranlasste eine Änderung des KWG die Bundesaufsichtsbehörde für das Kreditwesen, das Geschäftsmodell der Göttinger Gruppe zu verbieten, insofern den Anlegern eine spätere Verzinsung nicht entnommener Auseinandersetzungsguthaben versprochen worden war (verbotenes Einlagegeschäft im Sinne von § 1 KWG). Die Göttinger Gruppe informierte die Anleger nicht sofort über die sich abzeichnende Auseinandersetzung mit der BaFin. Wegen der Untersagungsverfügung musste die Gruppe später ihren Anlegern gegenüber die versprochene Verzinsung zurücknehmen.
- 2000/2001 erwiesen sich wesentliche publikumsträchtige Engagements der Gruppe als Flops: Das konzerneigene Bankhaus Partin geriet in die Insolvenz, der gekaufte Fußballclub Tennis Borussia Berlin stieg ab. Hierdurch geriet die Gruppe in erhebliche Bilanz- und Liquiditätsprobleme.
- 2004 änderte sich die Rechtsprechung zur sog. fehlerhaften Stillen Gesellschaft. Hatten bis dahin Gerichte Anlegern, die sich getäuscht oder betrogen gefühlt hatten, oder aus Rechtsgründen von ihrer Beteiligung Abstand nahmen, lediglich das Auseinandersetzungsguthaben zugesprochen, so erkannte der BGH in diesem Jahr erstmals auf Schadensersatz, also volle Einlagenrückerstattung. Dies löste eine Prozesslawine

düpiertem Anleger aus, auf die praktisch die heutige Insolvenz zurückgeht.

Die Insolvenzverwaltung der Göttinger Gruppe findet heute eine unübersichtliche Vielzahl von Anlegern in den unterschiedlichsten Fallgestaltungen vor:

- Manche zahlen nach wie vor an die Secureta die vertraglich versprochenen Leistungen.
- Andere haben die Zahlungen eingestellt und fordern Geleistetes zurück. Viele haben hierüber bereits rechtskräftige Titel (Urteile und Vergleiche).
- Eine dritte Gruppe hat die Zahlungen eingestellt, so dass formal fällige Forderungen offen sind, ohne dass es zu einer gerichtlichen Klärung gekommen wäre.
- Wiederum andere haben sämtliche fälligen Einzahlungsverpflichtungen erfüllt; ihr Kapitalkonto ist jedoch durch barausgezahlte oder „wiederangelegte“ Entnahmen negativ.

Zum Teil treffen in den Personen der einzelnen Anleger verschiedene Umstände zusammen.

Für die Insolvenzverwaltung ergeben sich hier entscheidende Fragen für die Abwicklung der Insolvenzverfahren:

- Kann der Insolvenzverwalter von einem Anleger, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, Entnahmen getätigt hat oder Verluste tragen muss, Zahlung verlangen?
- Hat ein Anleger, der sich erfolgreich auf Falschbelehrung oder Täuschung berufen kann, deswegen eine Schadensersatzforderung im Range einer Insolvenzforderung (§ 38 InsO)? Kann er diese Forderung zur Tabelle anmelden, gewährt sie ihm ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung und kann er hiermit gegen eine Zahlungsverpflichtung des Insolvenzverwalters aufrechnen?
- Oder wäre eine solche Forderung allenfalls nachrangig (§ 39 InsO), also nicht anmeldbar, nicht aufrechenbar und stimmrechtslos?

Wird die erste Frage bejaht, hätten die Insolvenzverwalter gegebenenfalls erhebliche Beträge zur Verlustdeckung zur Masse zu ziehen. Die Bejahung der dritten Frage hätte zur Folge, dass diesen Forderungen

Einreden nicht entgegenstehen würden. Bejaht man die zweite Frage, hängt die Einzugsmöglichkeit von einer Beweisbarkeit eines Prospektfehlers oder einer Falschberatung und vom Schadensumfang ab, der etwa durch Sonderbetriebsausgaben vermehrt, durch Steuervorteile vermindert sein kann.

Die **Stille Gesellschaft** ist geregelt in §§ 230 - 236 HGB. Sie ist insofern keine im Sinne des Bürgerlichen Rechts (§§ 705 - 740 BGB), als die Wesensmerkmale dieser (gemeinschaftliche Geschäftsführung und Vertretung, Gesamthandsvermögen) bei jener nicht vorliegen. Die Stille Gesellschaft erzeugt nur schuldrechtliche Beziehungen, Vermögen hat sie nicht, Träger von Rechten und Pflichten ist sie nicht, sie ist nicht insolvenz- oder rechtsfähig. Der Stille Gesellschafter ist eigentlich ein Darlehensgeber, der aber keine Festverzinsung erhält, sondern am Gewinn, ggf. auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt ist (§ 231 HGB). Zwischen der Stillen Gesellschaft und einem partiarischen Darlehen ist die Grenzziehung schwierig,

vgl. Karsten Schmidt, MünchKom HGB, § 230, Rn. 58.

Deshalb generiert die typisch Stille Gesellschaft auch keine Einkünfte aus Mitunternehmerschaft (§ 15 EStG), sondern solche aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Nach Schmidt a.a.O. verläuft die Scheidelinie zwischen Darlehen und Gesellschaft denn auch nicht zwischen Stiller Gesellschaft und Darlehen, sondern zwischen Stiller Gesellschaft und *atypisch* Stiller Gesellschaft; letztere generiert Einkünfte aus § 15 EStG.

Von einer atypisch Stillen Gesellschaft ist - handelsrechtlich! - auszugehen, wenn folgende Abweichungen zum Regelwerk der §§ 230 ff. HGB vorliegen:

- Der Stille Gesellschafter ist - schuldrechtlich vereinbart, also virtuell - am Gesellschaftsvermögen beteiligt;
- er hat Kontrollrechte bis hin zu den Widerspruchsrechten eines Kommanditisten (§ 164 HGB);
- er wirkt an Geschäftsführungsmaßnahmen mit oder kann sie verhindern;

- die Stille Gesellschaft ist als Verband organisiert.

Diese Merkmale können einzeln oder, nacheinander, kumuliert vorliegen; je nach dem wie weit sich die Stille Gesellschaft handelsrechtlich vom Typ entfernt,

vgl. Bezenberger/Keul, MünchHDB. STG, § 73 III.

Soweit alle vorgenannten Merkmale vorliegen, spricht Karsten Schmidt konsequent von einer „Innen-KG“,

a.a.O., Rn. 81 zu § 230 HGB.

In diesem Extremfall ist die Stille Gesellschaft nicht mehr zweigliedrig (Stiller Gesellschafter/Geschäftsinhaber), sondern als Binnenverband organisiert, so dass viele Stille Gesellschafter gleichsam Mitglieder einer einheitlichen Stillen Gesellschaft sein können. Solche Fälle kommen etwa bei Publikumsgesellschaften vor, wo Stille Gesellschafter gleichzeitig Kommanditisten oder GmbH-Gesellschafter sind,

Fall der gesplitteten Einlage, vgl. Bezenberger/Keul,  
§ 73 Rn. 42 und Schmidt, Rn. 90 zu § 230 HGB.

Je untypischer eine Stille Gesellschaft ist, desto stärker tritt eine Vermögensbindung des Stillen ein:

- Bei der typischen Stillen Gesellschaft ist der Stille Insolvenzgläubiger des Geschäftsinhabers, § 236 HGB.
- Ist er am Verlust beteiligt, gilt dies nur für einen überschüssenden Rest; gegebenenfalls muss er seine Einlage zur Verlustdeckung anteilig nachzahlen, § 236 Abs. 2 HGB.
- Ist er, im Fall der gesplitteten Einlage, gleichzeitig Gesellschafter, kann seine Einlage Eigenkapitalcharakter haben

BGH vom 09.02.1981 II ZR38/80 ZIP 1981, 734.

- Dasselbe kann auch ohne Gesellschafterbeteiligung gelten, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Stille Beteiligung Eigenkapitalfunktion hat. Dies kann etwa angenommen werden bei einem Rangrücktritt, einer „Finanzplanabrede“ oder der erwähnten „Innen-KG“,

vgl. zu allem Karsten Schmidt, Rn. 29, 33 und 37 zu § 236 HGB.

Die Stillen Gesellschafter der Göttinger Gruppe werden von sich, von dieser, aber auch von der Rechtsprechung regelmäßig als atypisch Stille Gesellschafter bezeichnet. Mir erscheint dies nach dem dargelegten nicht zwingend: Für eine atypisch Stille Gesellschaft spricht m.E. einzig die Beteiligung am Vermögen, also an den stillen Reserven (§ 17 des Vertrages). Die Geschäftsführungs-, Kontroll- und Verbandsrechte des Stillen Gesellschafter sind dagegen eher gar nicht bis rudimentär ausgebildet. Dass der Stille Gesellschafter nach dem Vertrag etwa der Betriebsveräußerung und der Betriebseinstellung widersprechen kann, ergibt sich schon bei der typischen Stillen Gesellschaft aus dem Gesetz

MünchHdb. StG/Kühn, Rn. 8 zu § 80.

Was bei der Göttinger Gruppe zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes gehört, ist anderswo Geschäftsgrundlage: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen etc. Und selbst der Widerspruch des Stillen gegen die im Vertrag sog. ungewöhnlichen Maßnahmen (Betriebsveräußerung und -einstellung) führt nicht zur Unzulässigkeit, sondern nur zur Nichtbeteiligung des Stillen Gesellschafters. Geschäftsführungsbefugnis hat er nicht, ein Beirat ist nicht gebildet, am Jahresabschluss wirkt er nicht mit und hat ihn nicht zu genehmigen. Ein Innen-Verbandsrecht ist nicht geschaffen, es gibt keine Gesellschafterversammlungen und keine Kommunikation zwischen den Stillen. Atypisch ist an der Beteiligung des Stillen bei der Göttinger Gruppe nur eine Beteiligung an den stillen Reserven; angesichts der gegenwärtigen Vermögenslosigkeit der Gruppe ein eher theoretisches Tatbestandsmerkmal.

Wie die Rechtsprechung im handelsrechtlichen Sinn zwischen der typischen und der atypischen Gesellschaft unterscheidet, zeigt etwa der kürzlich vom Landgericht Berlin entschiedene Fall:

LG Berlin 100 O. 124/03, Urteil vom 29.10.2003  
ZInsO 2004, 689.

Hier hatte ein staatliches Beteiligungsunternehmen, ohne Handelsgesellschafter zu sein, eine Stille Einlage von mehr als 50% des Gesamtkapitals geleistet und sich einen Zustimmungsvorbehalt für praktisch alle unternehmerischen Entscheidungen gesichert. Dies und eine ergebnisunabhängige Risikofinanzierung führte nach Ansicht der KfH zu Haftkapital, das in der Insolvenz nicht angemeldet werden könne. Das Kammergericht

KG Urteil vom 29.09.2005, 2 U 255/03

hat dies abgelehnt. Die unternehmerischen Mitwirkungsrechte seien schwach ausgeprägt: Der Stille sei weder im Vorstand noch im Aufsichtsrat vertreten, dürfe nicht am Jahresabschluss und Gewinnverwendung mitwirken, demgegenüber etwa Zustimmungsbefugnisse bei der Vorstandsbestellung oder bei der Satzungsänderung nicht in Gewicht fielen. Vergleicht man diese Entscheidung mit der vorliegenden Fallkonstellation der Göttinger Gruppe, dürften deren Stille eher typisch Stille sein.

Die terminologische Unsicherheit wird wohl dadurch hervorgerufen bzw. verstärkt, dass die Stillen der Göttinger Gruppe jedenfalls steuerrechtlich sowohl als atypisch Stille Gesellschafter anzusehen sind als auch von der Finanzbehörde so behandelt werden. Dies liegt daran, dass das Steuerrecht andere, m.E. geringere Voraussetzungen für den Begriff der atypisch Stillen Gesellschaft aufstellt. Nur dann nämlich werden Einkünfte eines Stillen als Mitunternehmer qualifiziert, wenn er Mitunternehmerinitiative hat und Mitunternehmerrisiko trägt. Das Mitunternehmerrisiko trägt er bereits bei einer Verlustbeteiligung. An die Mitunternehmerinitiative stellt die Rechtsprechung des BFH keine besonderen Anforderungen: Es genügt bereits ein Kontrollrecht nach § 716 Abs. 1 BGB, welches den Stillen der Göttinger Gruppe - wohl aus eben diesem Grunde - nach den Verträgen (§ 11) denn auch eingeräumt wurde. Ist also der Gesellschafter an Gewinn und Verlust und schuldrechtlich an den stillen Reserven beteiligt, so genügt es, wenn Mitwirkungsrechte, im Sinne von § 233 HGB vorliegen, die nicht einmal § 716 BGB erreichen müssen.

vgl. zum ganzen mit umfangreichen nachweisen  
aus der BFH-Rechtsprechung Karsten Schmidt  
Rn. 75 zu § 230 HGB.

Steuerrechtlich ist also der Stille der Göttinger Gruppe jedenfalls atypisch, und der steuerrechtliche Aspekt stand beim Beteiligungskonzept der Gruppe im Vordergrund. Anders als in den sonstigen, von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle ging es bei diesem Beteiligungskonzept nicht um unternehmerische Betätigung in dem Sinne, dass sich etwa ein Beteiligungsunternehmer zur Technologieförderung beteiligte oder das Gesellschafter zusätzlich stille Beteiligungen erwarben. Einzig ging es um eine steuerlich günstige (deshalb Mitunternehmerschaft) Kapitalanlage zur Vermögensbildung und Altersvorsorge. Am Investitions- und Geschäftsleben und an der gesellschaftlichen Existenz nahmen die Stillen im Übrigen sowohl nach dem Vertrag als auch dem Leben der Gesellschaft nicht und niemals teil.

An diesem Befund würde sich wohl auch nichts ändern, wenn sich herausstellen sollte, dass Stille Gesellschafter gleichzeitig Aktionäre einer der Konzerngesellschaften der Gruppe, insbesondere der Securenta AG sind. Diese hatte nämlich vielen Gesellschaftern die Möglichkeit zum Aktienwerb gegeben, wegen der Holdingfunktion der KGaA gegenüber der Securenta waren auch die Stillen Gesellschafter jener möglicherweise mittelbare Aktionäre dieser. Aus diesem Grunde auf eine mögliche Anwendung der Grundsätze über die gesplittete Einlage schließen zu wollen, geht indessen nicht an. Die für die GmbH & Still bzw. die Publikums-KG entwickelten Grundsätze können auf die Aktiengesellschaft nicht übertragen werden. Dies schon deswegen, weil die Gesellschafterstellung, die allein eine solche Kapitalbindung für Darlehen oder darlehensähnliche Stille Gesellschaftsbeteiligungen auszulösen vermag, bei der Aktiengesellschaft anderen Voraussetzungen unterliegt, als bei der GmbH oder der GmbH & Co. KG. Abgesehen von dem Klein-Gesellschafterprivileg (§ 32 a Abs. 3 Satz 2 GmbHG seit 1998) ist nämlich jeder GmbH-Gesellschafter oder Kommanditist (vgl. § 172 a HGB) Gesellschafter mit der Folge, dass seine Darlehen oder darlehensgleichen Gesellschafterleistungen als kapitalersetzend und damit nachrangig im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO umqualifiziert werden.

Bei der Aktiengesellschaft geht dies nicht: Wegen der Unabhängigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats vom Handeln der Aktionäre nimmt die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine solche Gesellschafterposition nur an, wenn der Aktionär eine Sperminorität von wenigstens 25% des Grundkapitals hält oder aber dies durch gesellschaftsrechtlich gleichwertige Gestaltungen erreicht wird;

vgl. Hüffer, rn. 18 zu § 57 AktG

Dieses Quorum wird von keinem Stillen der Göttinger Gruppe, der zu den gewöhnlichen Anlegern zählt, erreicht.

Mit der Erkenntnis, dass die Stillen der Göttinger Gruppe steuerrechtlich atypisch, handelsrechtlich womöglich als typische Stille Gesellschafter einzuordnen sind, ist nicht viel gewonnen. Zwar können typische Stille ihre Forderung in der Insolvenz anmelden (§ 236 HGB), doch gilt dies nur, wenn und soweit sie nicht am Verlust beteiligt sind. Andererseits können zurückgezahlte kapitalersetzende Leistungen binnen Jahresfrist zurückgefordert werden (§ 135 Nr. 2 InsO), jedoch gilt dies gemäß § 136 InsO regelmäßig auch für den typisch Stillen Gesellschafter. Ein praktischer Unterschied ergibt sich lediglich für die Voraussetzungen einer Einlage(rück)forderung: Ergibt sich die (Wieder)Einlageverpflichtung des Stillen aus der Kapitalfunktion, so muss das Kapital eingezahlt werden, soweit es zur Gläubigerbefriedigung erforderlich ist (vgl. etwa § 171 HGB). Ergibt sich die (Wieder)Einlageverpflichtung indessen aus der Verlustbeteiligung, so muss zuvor der entstandene Verlust festgestellt werden, und inwieweit er auf den jeweiligen Stillen entfällt. Damit würde für den Fall der Kapitalfunktion jeder Stille mit einer rückständigen Einlage haften, bis alle Gläubiger befriedigt sind, während dies für den typisch Stillen nur bis zur Höhe seiner Verlustquote gilt. Ob dies angesichts des vorliegenden wirtschaftlichen Totalschadens einen wesentlichen Unterschied macht, ist indessen fraglich. Soweit es hingegen um die Insolvenzforderung oder das Stimmrecht geht, ist diese Frage bezüglich einer möglichen Einlageforderung schon von Belang. Der kapitalistisch beteiligte Stille wäre nur Nachranggläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO), der typische Stille hingegen potentieller Insolvenzgläubiger, § 237 HGB. Wegen der gegebenen Verlustbeteiligung setzt eine poten-

tielle Insolvenzforderung voraus, dass die Beteiligung am Verlust nicht die gesamte geleistete Einlageforderung des Stillen umfasst, wofür er wohl darlegungs- und beweispflichtig wäre.

Anderer Ansicht zur Beweislast: Karsten Schmidt,  
Rn. 15 zu § 236 HGB.

Für die Feststellung eines Stimmrechtes in der Gläubigerversammlung kommt es nicht notwendigerweise auf den Nachweis einer Insolvenzforderung an; für das Stimmrecht genügt insofern eine plausible Möglichkeit des Bestehens einer solchen, um eine Schätzung im Sinne von § 77 Abs. 1 InsO zu ermöglichen. Hier wirkt sich die Unterscheidung zwischen typisch und atypisch Stiller Gesellschaft aus.

Die Frage einer typischen oder atypischen Stillen Gesellschaft wird überlagert durch die Frage, ob Stille Gesellschafter mit Erfolg einen **Schadensersatzanspruch** gegen die jeweilige Aktiengesellschaft geltend machen können. Solche Stillen gibt es tatsächlich zu tausenden, jedenfalls seit der Klagewelle ab dem Jahr 2004. Und gerade in den letzten Wochen, vor und seit der Insolvenz, hat sich, wie aus Kreisen der Anlegeranwälte zu erfahren ist, eine Vielzahl von Stillen gemeldet, die sich derartiger Ansprüche berühmen. Jenseits einer möglichen gesellschaftsrechtlichen Einlagerückforderung muss für diese Gesellschafter, die über eine Vielzahl teils rechtskräftiger Titel verfügen, die Fragestellung erneut geprüft werden, ob sie mit diesen Forderungen am Insolvenzverfahren nicht nachrangig teilnehmen, ob sich dieser Forderung eine Verlustbeteiligung entgegenhalten lässt, ob sie nachrangig ist oder mit ihr gegen eine offene Einlageforderung aufgerechnet werden kann.

Bis zum Jahr 2003 hatte die Rechtsprechung insbesondere der Oberlandesgerichte derartige Ansprüche zwar diskutiert, ihnen aber im Ergebnis keine Bedeutung beigemessen. Ausgangspunkt hierfür ist die Lehre von der sog. fehlerhaften Gesellschaft. Diese Lehre ist - wie oben erwähnt - von der Rechtsprechung entwickelt worden, um Verbänden die Anerkennung und die Existenz zu erhalten, wenn einzelne ihrer Mitglieder aus Rechtsgründen gegen ihren Beitritt vorgehen. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeitritts wegen einer Jahre später erklärten

Anfechtung, der Unwirksamkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz oder erfolgtem Widerruf nach dem Haustürgesetz würde die Mitgliedschaft ex tunc beseitigen und damit die Existenz der Gesellschaft mit Wirkung für die Vergangenheit in Frage stellen; Vertragspartnern könnte der Vertragspartner entzogen werden, Gesellschaftern der Mitgesellschafter. So würden unbeteiligte Dritte mit Risiken aus einem Binnenstreit der Gesellschafter belastet. Zu ihrem Schutz und damit zum Schutz des Verbandes führt die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft daher dazu, eine Lösung vom Verband nur ex nunc zuzulassen, durch Kündigung oder Austritt mit Wirkung für die Zukunft. Die Rechtsfolgen einer Anfechtung führen dann nicht zu einer - praktisch unmöglichen - Rückabwicklung des Gesellschaftsverhältnisses nach Bereicherungsrecht, sondern zum faktischen Anerkenntnis des Gesellschaftsvertrags bis zur Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit. Eine Ausnahme von der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft gilt nur, wo überragende Gründe des Gemeinwohls oder zu schützenden Gesellschaftern (Minderjährigenschutz!) in Rede stehen. Obwohl die Stille Gesellschaft eigentlich keine solche im Sinne des Bürgerlichen Rechts ist, war und ist sich die Rechtsprechung aller Gerichte bis zum heutigen Tage darüber einig, dass die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft auch auf die Stille Gesellschaft - typisch oder atypisch - Anwendung finden muss und dass sie, bezogen auf die Göttinger Gruppe, auch nicht durch Schutzinteressen der Allgemeinheit oder einzelner Gesellschafter derogiert wird.

Vgl. etwa die gesamte nachfolgend zitierte  
Rechtsprechung des BGH.

Angesichts der eindeutigen Rechtsprechung soll der Kritik an der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft bzw. ihrer Anwendung auf die Stille Gesellschaft hier kein Raum geschenkt werden, zumal die Kritiker den von der Rechtsprechung gefundenen Ergebnissen für die vorliegende Fallgestaltung ausdrücklich beipflichten.

Vgl. Karsten Schmidt, Rn. 133, 135 zu 230 HGB,  
eingehend Schäfer, ZHR 170 (2006) 373, 397.

Unter dem Gesichtspunkt der fehlerhaften Gesellschaft haben sich bis zum Jahre 2004 die vielfältigen Angriffe Stiller Gesellschafter gegen ihren Beitritt zur Göttinger Gruppe als unwirksam erwiesen. Zwar wurde angenommen, dass der Stille Gesellschaftsvertrag als Teilgewinnabführungsvertrag mit einer Aktiengesellschaft der Eintragung in das Handelsregister im Sinne von §§ 292 ff. AktG bedürfe; jedoch wurde eine fehlerhafte Gesellschaft anerkannt,

BGH II ZR 6/03 vom 29.11.2004, ZIP 2005, 254.

Aus diesem Grunde einer fehlerhaften Gesellschaft kommt es nach der Rechtsprechung auch nicht darauf an, ob die Abschlussvollmacht der Göttinger Gruppe gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt und ob das Beteiligungsmodell der Göttinger Gruppe bankrechtlich unzulässig ist,

BGH II ZR 140/03 vom 21.03.2005,  
ZIP 2005, 753.

Auch die mögliche Unwirksamkeit der Belehrung nach dem Haustürwiderrufsgesetz führt zu nichts anderem.

BGH II ZR 224/04 vom 18.04.2005,  
ZIP 2005, 11124.

Diese Rechtsprechung führt auf der „gesellschaftsrechtlichen Ebene“ im Grunde dazu, dass der Stille nur ex nunc aus der Gesellschaft ausscheiden kann. Wegen der Verlustbeteiligung steht ihm indessen nur das Auseinandersetzungsguthaben zu. Im vorliegenden Fall des wirtschaftlichen Totalschadens wird sich hieraus eine Insolvenzforderung des Stillen Gesellschafters nur schwerlich ergeben.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat seit dem Jahre 2004 geschädigten Anlegern aber mit Schadensersatzansprüchen geholfen. Derartige Ansprüche gab und gibt es überall, wo es anerkannte fehlerhafte Verbände gibt, etwa auch im Bereich der Publikumsgesellschaften des Handelsrechts. Jedoch ist für solche Ansprüche regelmäßig nur der

Schädiger selbst passiv legitimiert, also etwa der zuständige Vorstand, Geschäftsführer, Initiator oder Berater. Eine Zurechnungsnorm für die fehlerhafte Handelsgesellschaft selbst fehlt indessen, so dass sich der Schadensersatzanspruch regelmäßig nicht gegen die Gesellschaft richten kann. Eine wichtige Ausnahme hiervon machte jüngst der Bundesgerichtshof in den Fällen geschädigter Aktionäre, die auf Grund unrichtiger Ad-hoc-Mitteilungen des Vorstands zum Erwerb minderwertiger Aktien verleitet werden (BGH ZIP 2005, 1270, Infomatec).

Bei der fehlerhaften Stillen Gesellschaft gibt es allerdings kein Auseinanderfallen zwischen Schädiger und Gesellschaft, so dass es einer Zurechnungsnorm nicht bedarf. Die Stille Gesellschaft ist ja gerade keine Gesellschaft im Sinne einer Trägerin von Rechten und Pflichten oder gar eine Rechtspersönlichkeit. Es existiert nur der Inhaber des Handelsgeschäfts selbst, dem der nur schuldrechtlich Stille Beteiligte die Schädigung vorwirft. Deshalb hat der BGH im Jahre 2004 für die Stille Gesellschaft ausgesprochen, dass die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft einem Schadensersatzanspruch des geschädigten Stillen nicht entgegenstehen, wenn er durch den Inhaber des Handelsgeschäfts selbst geschädigt worden ist. Er hat dies mit dem später vielfach wiederholten Satz bekräftigt, dass es demjenigen, der sich aufgrund eines Prospektmangels, einer Verletzung der Aufklärungspflicht usw. schadensersatzpflichtig gemacht habe, nicht zugute kommen dürfe, dass er gleichzeitig auch an dem mit dem geschädigten Anleger geschlossenen Gesellschaftsvertrag beteiligt sei.

Seit BGH II ZR 6/03 ständige Rechtsprechung.

Die vorzitierte Entscheidung ist die erste in der Reihe der BGH-Entscheidungen, die ausdrücklich zur Göttinger Gruppe ergangen sind. In ihr hat sich der BGH zugleich mit der Frage beschäftigt, ob anders zu entscheiden wäre, wenn die Göttinger Gruppe als vielgliederige Stille Gesellschaft, gewissermaßen als Innen-Verband ausgebildet sei. Sie sei es eben nicht, die sämtlichen Stillen Gesellschafter der Göttinger Gruppe seien jeweils Mitglieder einer zweigliederigen Stillen Gesellschaft. (Auch an dieser Stelle macht sich der terminologische Unterschied zwischen Handelsrecht und Steuerrecht bemerkbar, weil diesem Umstand

nicht entgegensteht, dass das Finanzamt Göttingen die Mitglieder der Göttinger Gruppe als jeweilige Mitglieder einer einheitlichen vielgliedrigen Stillen Gesellschaft ansieht und demzufolge jeweils nur eine Steuererklärung für die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung entgegen nimmt.) Zwar haben Kritiker der vorzitierten Entscheidung ihre Kritik mit dem Ergebnis begründet, dass durch die Zuerkennung von Individualansprüchen ohne Rücksicht auf andere Stille Beteiligte ein „Windhundrennen“ eröffnet werde, an dessen Ende die Insolvenz der Gesellschaft stehen müsse.

Vgl. etwa Loritz, DB 2001, 2459.

Indessen hat die herrschende Lehre die Rechtsprechung des BGH verteidigt.

Karsten Schmidt, Rn. 135 zu § 230 HGB,  
Schäfer, ZHR 170 (2006), 373; Wertenbruch, NJW 2005,  
2823.

Ein Schadensersatzanspruch besagt noch nichts über seine insolvenzrechtliche Qualifizierung. So nimmt der Insolvenzverwalter der Securenta gegenüber Forderungsanmeldungen geschädigter Anlieger den Standpunkt ein, dass der Schadensersatzanspruch seine Wurzeln im Gesellschaftsverhältnis habe und demzufolge, bei einer atypisch strukturierten Stillen Gesellschaft, allenfalls nachrangig zu berücksichtigen sei, § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO (vgl. [www.securenta-insolvenzverwaltung.de/files/4.jpg](http://www.securenta-insolvenzverwaltung.de/files/4.jpg)).

Anlegeranwälte verweisen indessen auf die von Ihnen erstrittenen rechtskräftigen Titel.

Die Entscheidung der Frage hängt in der Tat davon ab, ob der Anspruch auf Einlagerückgewähr aus der Gesellschafterstellung des Anlegers hervorgeht. Bejaht man dies und nimmt gleichzeitig an, dass die Vertragsgestaltung der Göttinger Gruppe auch handelsrechtlich zur atypischen Gesellschaft und damit zur Kapitalfunktion der Beteiligung führe, so ist die Konsequenz mangelnde Anmeldbarkeit der entsprechenden

Schadensersatzforderung, also kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung; jedoch zeigt die Herleitung der Schadensersatzansprüche durch den BGH aus Prospektverschulden oder Verletzung der Beratungspflichten, dass die Passivlegitimation des Geschäftsinhabers sich gerade nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ergibt. Dieser wird nämlich auf Schadensersatz nicht wegen seiner Beteiligung an dem Gesellschaftsvertrag in Anspruch genommen; im Gegenteil: Der BGH hat, mit der vorzitierten Formulierung, klargestellt, dass er *trotz* der Beteiligung an dem Gesellschaftsvertrag in Anspruch genommen werden kann. Der Anspruch auf Schadensersatz fußt auf Delikt oder vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen, nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis. Ebenso wenig wie es dem Schädiger nützen soll, an der Stillen Gesellschaft als Geschäftsinhaber beteiligt zu sein, so kann es dem Stillen Beteiligten schaden, an dieser ohnehin nur fehlerhaften Gesellschaft beteiligt gewesen zu sein.

Diese Meinung wird auch in der Literatur durchweg vertreten. So weist Loritz, der die Rechtsprechung kritisiert, zur Begründung dieser Kritik gerade auf das hiermit geschaffene Insolvenzrisiko hin, was für den Fall der Kapitalfunktion letztlich nicht bestünde und Wertenbruch sieht sie als notwendige Konsequenz des schwindenden Gesellschaftsvermögens.

Im Übrigen hat der BGH die Frage bereits in seiner ersten Entscheidung über den Schadensersatzanspruch bei der Stillen Gesellschaft entschieden,

BGH II ZR 354/02 vom 19.07.2004,  
ZIP 2004, 1707.

Allerdings ist diese Entscheidung, die Ausgangspunkt der BGH-Rechtsprechung zur Göttinger Gruppe war, selbst nicht in einem Fall getroffen worden, der die Göttinger Gruppe betrifft. Möglicherweise ist sie deshalb, obwohl als Grundsatzentscheidung überall zitiert, nicht unter diesem Gesichtspunkt betrachtet worden.

In dieser Entscheidung war nämlich eine atypisch Stille Gesellschaft gegründet worden, die eine Vermögens- und Verlustbeteiligung sowie eine solche an den stillen Reserven vorgesehen hatte. Beklagter - jedenfalls in der Revisionsinstanz - war der Insolvenzverwalter der vormals auf Zahlung in Anspruch genommenen R. AG. Gegen ihn hat der BGH das klagestattgebende Berufungsurteil des OLG Schleswig mit der Maßgabe bestätigt, dass die Forderung nunmehr zur Tabelle festgestellt wird. Und dies hat er ausdrücklich mit dem Satz begründet, dass „jedenfalls ein solcher Anspruch“ (auf Schadensersatz) nicht den Beschränkungen nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft unterliege. „Anders als bei einer Publikumsgesellschaft richten sich der Auseinandersetzungs- und der Schadensersatzanspruch gegen dieselbe Person. Nicht eine solche Gesellschaft ist Adressat des gesellschaftsrechtlichen Rückabwicklungsanspruchs, sondern ausschließlich die als Inhaberin des Handelsgewerbes im Sinne des § 230 HGB auftretende Aktiengesellschaft, .... die zugleich im Wege des Schadensersatzes verpflichtet ist ...“. Nicht so bei einer rechtsfähigen Publikumsgesellschaft, so der BGH weiter, weil hier Ansprüche nur gegen die Initiatoren, die Gründungsgesellschafter etc. bestünden; „Das ist bei der Stillen Gesellschaft in dem vorliegenden Anlagemodell anders“.

Demzufolge wurzelt der Schadensersatzanspruch nicht in dem Gesellschaftsverhältnis, sondern betrifft - weil es sich eben nicht um eine GbR, OHG oder KG, sondern um eine Stille Gesellschaft handelt - nur „zufällig“ den Geschäftsinhaber. Ob dies bei einer von Karsten Schmidt sog. Innen-KG anders sein könnte, hat der BGH bisher offen gelassen, weil die Göttinger Gruppe mit ihren Stillen Gesellschaften lediglich einzelne zweigliederige Gesellschaften gegründet hat,

BGH II ZR 6/03.

Konsequenterweise nimmt die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Göttinger Gruppe inzwischen an, dass ein geschädigter Anleger auf Schadensersatz klagen kann, obwohl ein identischer Zahlungsantrag desselben Anlegers bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist; vorausgesetzt, dass der rechtskräftig abgewiesene Zahlungsantrag auf der Stillen Beteiligung beruhte. Es handelt sich eben bei einem Schadens-

ersatzanspruch rechtlich um etwas anderes als um die Stille Gesellschaft.

OLG Braunschweig vom 30.11.2005, 3 U 21/03

Im Ergebnis ist demnach davon auszugehen, dass die Gesellschafter, die Schadensersatzansprüche geltend machen bzw. bereits rechtskräftig erstritten haben, ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung haben - vor Titulierung in zu schätzender Höhe - und diese Forderungen auch mit dem Rang des § 38 InsO zur Tabelle anmelden können. Ob diesen Forderungen - gegebenenfalls übersteigende - Forderungen aus Kapitaleinlageverpflichtung oder aus Verlustausgleichspflicht entgegeng gehalten werden können, wird sich erst nach der oben geschilderten Aufarbeitung der Anlegerdaten und -buchhaltung feststellen lassen.

Zur Gemeinschuldnerin sind ansonsten noch die folgenden Bemerkungen zu machen.

### III. Allgemeine Angaben

#### **Firmenbezeichnung**

Das Unternehmen firmiert unter der Bezeichnung Göttinger Gruppe Vermögens- und Finanzholding GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

#### **Rechtsform des Unternehmens**

Bei der Gemeinschuldnerin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

#### **Handelsregistereintragung**

Die Gemeinschuldnerin ist beim Amtsgericht Göttingen unter dem Aktenzeichen HRB 2103 im Handelsregister eingetragen.

Nach Mitteilung der Gemeinschuldnerin und nach meinen Erkenntnissen entsprach der handelsregisterliche Sitz nicht dem Mittelpunkt ihrer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Dies ist deshalb von Bedeutung, da nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO, 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit 4 InsO örtlich zuständig das Insolvenzgericht am allgemeinen Gerichtsstand der Gemeinschuldnerin wäre, was bei einer juristischen Person grundsätzlich deren handelsregisterliche Sitz ist. Hat der Schuldner den Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit indessen an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das für diesen Ort zuständige Insolvenzgericht zuständig, § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO. Für den Fall konkurrierender Zuständigkeit gilt das Prioritätsprinzip, § 3 Abs. 2 InsO.

Die Gemeinschuldnerin ist seit ihrem Beginn bis heute eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen zu HRB 2103. Sie wird durch die Geschäftsführer ihrer Komplementärin, Dr. Jürgen Rinnewitz und Marina Götz, und diese selbst als Komplementärin gemeinschaftlich vertreten. Hieraus auf eine Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und eine möglicherweise gegebenen Zuständigkeit des Amtsgerichts Göttingen zu schließen verbietet sich indessen. Schon nach dem Wortlaut von § 17 ZPO kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf den eingetragenen Registersitz. Entscheidend aber ist das Verhältnis von § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 InsO. Auf den Sitz der Gesellschaft als allgemeinen Gerichtsstand kommt es nämlich nur dort an, wo die juristische Person ihre Tätigkeit bereits eingestellt hat. Ist sie - noch - werbend tätig, ist § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO überhaupt nicht anwendbar. So liegt es hier, da die Gemeinschuldnerin bei Antragstellung noch werbend tätig war und erst durch die öffentliche Information über den Antrag der Geschäftsbetrieb zum Erliegen kam. Maßgebend allein ist der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO. Dies ist, soweit ersichtlich, unstreitig;

vgl. Schmerbach in Frankfurter Kommentar, § 3 InsO,  
Rd. 12; Jaeger/Gerhardt, § 3 InsO, Rd. 22;  
Ganter in MK, Rd. 4 zu § 3 InsO.

Die vorbezeichneten Kommentatoren sprechen a.a.O. einer Registereintragung lediglich Indizwirkung für eine Zuständigkeit des angerufenen

Gerichts zu, so dass etwa ein Gläubigerantrag beim Registersitzgericht zunächst als zulässig behandelt werden könnte. Erhebt der Schuldner indessen, wie vorliegend, Gegenvorstellungen zur Zulässigkeit, so muss auch das Registergericht bei weiteren Insolvenzanträgen amtswegige Ermittlungen anstellen und Feststellungen zum Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit treffen.

Für die Bestimmungen des Mittelpunkts der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit kommt es entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Der Mittelpunkt befindet sich an dem Ort, wo die tatsächliche Willensbildung stattfindet, die Entscheidungen der Unternehmensleitung getroffen und umgesetzt werden. Dabei kann darauf abgestellt werden, wo sich die Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft befinden. Eine Eintragung in das Handelsregister ist weder erforderlich noch maßgebend. Abweichungen zwischen satzungsmäßigem Sitz und tatsächlichem Sitz sind in der Praxis nicht selten.

So - wörtlich zitiert - Schmerbach a.a.O, rd. 5.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Gemeinschuldnerin trug zur örtlichen Zuständigkeit vor, „die Verwaltung der aufgrund Zuständigkeitswechsels beim Finanzamt für Körperschaften IV, Berlin, steuerlich veranlagte Gemeinschuldnerin befindet sich allerdings seit geraumer Zeit in Berlin. Neben den wirtschaftlichen Entscheidungen werden durch die zuständige Geschäftsführung Dr. Jürgen Rinnewitz und Frau Marina Götz alle personellen Entscheidungen vom sehr repräsentativen Firmensitz in Berlin-Dahlem Pacelliallee 19 - 21 getroffen, hier befinden sich auch nahezu alle die Gemeinschuldnerin betreffenden (Geschäfts-)Unterlagen und gegebenenfalls sonst auskunftsfähige Mitarbeiter. Eine formale Verlegung des Firmensitzes nach Berlin, die einer Satzungsänderung bedarf, ist bislang nur deshalb nicht durchgeführt, weil es hier zu einer Hauptversammlung der Gemeinschuldnerin bedurft hätte, die aufgrund des damit verbundenen Aufwandes noch nicht durchgeführt werden konnte.“

Die Konzernzentrale in Berlin-Dahlem ist in der Tat - vermutlich sogar gerichtsbekannt - ein außerordentlich repräsentatives Gebäude in bes-

ter Berliner Villenlage, in der der Namensgeber der Straße, Papst Pius der XII., residiert haben soll, als er noch päpstlicher Nuntius bei der Deutschen Reichsregierung war. Das Gebäude ist denkmalschutzgerecht und sehr aufwendig restauriert, es hat einen Zeitwert von geschätzten 12 Mio. €, während die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei 20 Mio. € liegen sollen. Angesichts der schlossartigen Räume der Villa, die der frühere Senf- und Essigfabrikant Kühne für sich und seine Familie errichten ließ, erscheint dies nach dem ersten Augenschein nicht übertrieben. Die Göttinger Gruppe/Securenta AG hat dieses Objekt angabegemäß im Jahre 1996 als repräsentativen Stammsitz ihrer Berliner Firmenzentrale erworben. Für den Betrachter ist es naheliegend, dass sich in diesem Gebäude, nicht in dem wesentlich profaneren Gebäude in der Merkelstraße in Göttingen, der Sitz der Geschäftsleitung befand.

Die Gemeinschuldnerin erledigte die Handarbeit in drei wichtigen Verwaltungsbereichen, die personalintensiv sein könnten, nicht selbst. Drei selbstständige Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben die Aufgaben eines Rechenzentrums, der Buchhaltung und des Finanzwesens und der telefonischen Kundenbetreuung übernommen. So erklärte es die Geschäftsleitung, dass große Teile der Tagespost bis kurz vor Antragstellung in Göttingen ankommen und dort bearbeitet werden konnten, so dass mit der Gesellschaft unproblematisch unter der früheren Göttinger Postanschrift kommuniziert werden konnte. Mangels Gehaltszahlungen bei den Tochtergesellschaften kam aber dort der Geschäftsbetrieb zum Erliegen, da die Mehrzahl der Mitarbeiter von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machten. In der Zwischenzeit ist auch über das Vermögen dieser Gesellschaften - die oben bereits erwähnten GÖZIT GmbH, Interpart GmbH und C.S. Customer GmbH - das Insolvenzverfahren eröffnet und der Unterzeichner zum Verwalter bestellt worden.

Unter der früheren Göttinger Anschrift befindet sich eine modernisierte Jugendstilvilla, in der der Konzern in den achtziger Jahren in Göttingen gegründet wurde. Sie steht - noch - im Eigentum der Securenta AG, wird jedoch seit längerem zum Verkauf angeboten und steht seit geraumer Zeit in einem bei dem Amtsgericht Göttingen laufenden Verfahren zur Versteigerung und unter Zwangsverwaltung (75 L 3/07, 75 K

41/07). Der dortige Zwangsverwalter, Rechtsanwalt Köke, hat auf Anfrage meines Büros mitgeteilt, dass er von der Securenta AG bereits bis Ende März die Räumung des Objekts verlangt habe, weil keine Nutzungsentschädigung gezahlt worden sei. Die letzte Frist zur Abholung restlicher verbliebener Gegenstände laufe Ende Juni ab.

Der Unterzeichner war am Sonntag, den 10.06.2007 bis zum 11.06.2007 in Göttingen und hatte dort folgende Feststellungen getroffen:

Die Zweckbestimmung der Räume in der Göttinger Merkelstraße ähnelt im Ergebnis dem Gebäude in der Pacelliallee. Auch hier sind die benötigten Räume vorhanden. Das Mobiliar für die dort tätigen Personen wurde offenbar anlässlich der aufwendigen Sanierung der Villa maßgenau fest eingebaut und befindet sich - einheitlich aus hellem Holz - demgemäß an seinem Ort. Die Regale und Aktenschränke waren bis auf ältere Bücher und Akten weitgehend leer. Personal war - sonntags - naturgemäß nicht anzutreffen.

Bei dieser Gelegenheit hatte der Unterzeichner auch Geschäftsräume der Interpart GmbH (Buchhaltung, Finanzen), der GÖZIT GmbH (Rechenzentrum) sowie der C.S. Customer-Service-Center GmbH (Callcenter) aufgesucht, die diese Firmen in Göttingen unterhielten. Diese Räume befinden sich indessen nicht in der Merkelstraße, sondern in der Dransfelder Straße 7 in einem Vorort. Die dortigen Büroräume enthalten die für die besagten Tätigkeiten erforderlichen Einrichtungen und werden von diesen Gesellschaften, wie mir der Betriebsleiter mitteilte, dort bereits seit den neunziger Jahren benutzt und sind gemietet. Mit der Zentrale der Gemeinschuldnerin haben sie nichts zu tun. Geschäftsführerin aller drei Gesellschaften ist Frau Marina Götz. Ein weiteres Bürogebäude der Gruppe, im Eigentum der Interpart, steht in Berlin-Charlottenburg (Heerstraße). Hier saß früher auch Tennis Borussia.

Unter dem Eindruck des gerichtsbekannt in den letzten Jahren exzessiv betriebenen Firmenbestatterunwesens besteht bei der Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften häufig die Obliegenheit, ein Forumshopping auszuschließen, wenn kriminelle Unternehmensbestatter zum Zwecke

der Verschleierung von Insolvenzstraftaten Insolvenzanträge bei unzuständigen Gerichten stellen, um effektive Ermittlungen des Amtsgerichts möglichst zu behindern. Der Unterzeichner ist, wie gerichtsbekannt sein dürfte, bereits seit vielen Jahren mit dem Thema bestens vertraut;

vgl. schon Rattunde, DZWir 1998, 271 et passim, zuletzt etwa in Die Zeit 22/07, 23 (Juni!).

Firmenbestatter nutzen die subsidiäre Zuständigkeitsvorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO aus, bei denen es auf den wirtschaftlichen Mittelpunkt nicht mehr ankommt, wenn die Gesellschaft ihre Tätigkeit eingestellt hat, so dass eine Sitzverlegung zuständigkeitsbegründend wirkt. Erfreulicherweise dürfte es inzwischen herrschender Meinung entsprechen, dass eine Sitzverlegung rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich ist, so dass es bei der Zuständigkeit des früheren (Sitz)Gerichtes verbleibt. Sogar Verweisungsbeschlüsse, deren Adressat in den letzten Jahren vielfach das Amtsgericht Charlottenburg gewesen ist, sind nach inzwischen gefestigter ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam und nicht verbindlich,

BGH v. 13.12.2005, X ARZ 223/05, m.w. Nachw..

Aus den von mir zahlreichen geführten Gesprächen mit handelnden Personen ergeben sich nach meiner Einschätzung folgende Motive für die vollständige Verlegung des Sitzes nach Berlin:

Das Gebäude in der Pacelliallee ist das weitaus größte, wertvollste und repräsentativste Verwaltungsgebäude der Gruppe. Es ist bereits Mitte der neunziger Jahre mit dem Ziel erworben worden, dass die Gruppe dort ihren Sitz nehmen werde. Daher lag es nahe, beim endgültigen Wegzug aus der Merkelstraße 3 diejenigen Teile der Unternehmensleitung, die sich nicht ohnedies in der Pacelliallee befanden, dorthin zu verlegen. Die entsprechenden Beschlüsse durch die Gesellschafterversammlung sind bis Frühjahr des Jahres gefasst worden.

Gesetzlich vertreten wird die Holding - wie erwähnt - durch die Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH, die Komplementärin der Kommanditgesell-

schaft auf Aktien. Deren langjähriger Geschäftsführer Martin Vaupel lebt in Berlin und führte seine Geschäfte nie in Göttingen. Er wurde als Geschäftsführer der Komplementärin im April dieses Jahres abgelöst, ist aber dem Konzern aber durch zahlreiche Geschäftsführungstätigkeit aktiv verbunden, arbeitet in der Pacelliallee und hat dem Unterzeichner dort auch Auskünfte erteilt.

Weiterer Grund für den Wegzug dürfte die in Göttingen zunehmend feindselige Stimmung gegenüber den jahrzehntelang Verantwortlichen der Göttinger Gruppe angesichts zunehmender Zahlungsschwierigkeiten gewesen sein. Wie im Insolvenzantrag dargelegt, sah sich die Gruppe bereits seit geraumer Zeit mit einer Prozesswelle und Vollstreckungsmaßnahmen konfrontiert. Da die Göttinger Gruppe in Göttingen viele Kunden und Mitarbeiter hat oder hatte, an denen die langjährigen Vorstände persönlich bestens bekannt sind, muss es in der Vergangenheit zu Bedrohungssituationen gekommen sein.

Schließlich soll die Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Behörden und Finanzämtern sich in den letzten Jahren zusehends schwierig entwickelt haben.

Die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit im Sinne von § 3 InsO müssen vorliegen, wenn der Insolvenzantrag bei dem Insolvenzgericht eingeht,

Ganter, a.a.O., Rd. 5; Gerhart, a.a.O., Rd. 40.

Sogar danach könnte eine fehlende Zuständigkeit des Gerichts bis zur Entscheidung über den Antrag begründet werden,

Kirchhof, a.a.O. Rd. 5, Schmerbach, a.a.O., Rd. 17.

Bis 1999 gab es zu dieser Frage eine Diskussion, ob die Verlegung (nicht des Sitzes, sondern) des wirtschaftlichen Mittelpunktes, um gerade dort einen Insolvenzantrag stellen zu können, rechtsmissbräuchlich ist. Dies hing mit der seinerzeitigen Rechtsspaltung zusammen, so dass durch eine Sitzverlegung aus dem Geltungsbereich der Konkursordnung

in den der Gesamtvollstreckungsordnung Rechtswohlthaten erreicht werden konnten, etwa die Restschuldbefreiung oder die Unabwendbarkeit von § 613 a BGB. Jedoch hat schon damals die Rechtsprechung angesichts der Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Gesamtdeutschland die Möglichkeit einer rechtsmissbräuchlichen Gerichtsstanderschleichung durch Firmenverlegung abgelehnt.

Vgl. instruktiv BGH vom 20.03.1996, ZIP 1996, 874.

Dies gelte sogar für einen Wechsel des Unternehmensmittelpunktes während eingetretener Insolvenzreife und Insolvenzantragstellung drei Tage nach Eintragung der Sitzänderung.

BGH, a.a.O., 848.

Die Entscheidung wird in der Literatur allerdings kritisiert, sie lade zu einer Sitzerschleichung ein für den Fall der formellen Sitzverlegung nach Einstellung der werbenden Tätigkeit, insbesondere, um nicht mehr werbend tätige GmbHs durch Abweisung des Antrags mangels Masse elegant zu beerdigen,

so Schmerbach, a.a.O., Rd. 21 und 18.

Im vorliegenden Fall verhält es sich zur Firmenbestattung gerade umgekehrt. Die Gesellschaft hat ihre Tätigkeit nicht etwa eingestellt und dabei ihren Registersitz verlegt. Sie hat vielmehr im Laufe der Zeit ihre wirtschaftliche Tätigkeit verlagert, ohne die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Registerumschreibung zu erreichen. Offenbar erfolgte die Sitzverlegung auch nicht im Zusammenhang mit dem Insolvenzantrag oder zum Zwecke der Erschwerung gerichtlicher Ermittlungen. So wurde sowohl von dem Berliner Amtsgericht als auch dem von dem Göttinger Amtsgericht jeweils eingesetzten Sachverständigen jeweils in Berlin die erforderlichen Auskünfte erteilt.

Nach Aufhebung der Rechtsspaltung durch die in ganz Deutschland geltenden Insolvenzordnung hat sich diese Diskussion ohnehin erledigt;

Kirchhof, § 3 InsO Rd. 19; Gerhardt a.a.O., Rd. 41.

Kirchhof unterscheidet a.a.O. zutreffend zwischen der bloß formalen Verlegung des Sitzes bzw. der vorgetäuschten Verlegung des wirtschaftlichen Mittelpunkts nach Einstellung der werbenden Tätigkeit (hierdurch kann selbstverständlich die Zuständigkeit eines ortsfernen Gerichts nicht erschlichen werden) von der tatsächlich erfolgten Verlegung des wirtschaftlichen Mittelpunkts, die die örtliche Zuständigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO begründet.

Nach Teilen der Literatur und der Rechtsprechung ist die Begründung einer örtlichen Zuständigkeit an noch wesentlich geringere Voraussetzungen geknüpft. So soll es nach - allerdings bestrittener - Literatur ausreichen, wenn anderenorts Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden; allein dies genüge für die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO,

so Schmerbach a.a.O., Rd. 10.

Eine weitere Auslegung von § 3 InsO findet sich zuweilen auch in der Rechtsprechung. So hat es die amtsgerichtliche Rechtsprechung es für eine „Verlagerung“ der örtlichen Zuständigkeit genügen lassen, wenn die nach wie vor am Registersitz eingetragene Aktiengesellschaft an Ortsfremde verkauft werde und ihre neuen Organe außerhalb der Gerichtszuständigkeit ihren Wohnsitz hatten,

vgl. etwa Amtsgericht Göttingen, ZIP 2001, 387.

Nach meinen Feststellungen hat die Schuldnerin im Ergebnis schon seit geraumer Zeit eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit in Berlin-Dahlem entfaltet. Der Mittelpunkt dieser selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit ist spätestens im Frühjahr 2007 ausschließlich hier. Damit ist das angerufene Amtsgericht Charlottenburg gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO ausschließlich für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zuständig. Nach Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses kommt es auf diese Frage ohnehin nicht mehr an.

## Gesellschafter/Aktionäre

Das Unternehmen ist gemäß UR 35/1997 des Notars Christian Ackermann, Neustadt a. Rbge., vom 06.02.1997 durch Umwandlung der Göttinger Gruppe Holding Vermögens- und Finanzholding AG entstanden. Das Grundkapital betrug 5.000.000,00 DM, Die Aktien wurden zum Nennwert von 5,00 DM übernommen. Als persönlich haftende Gesellschafter wurden Dr. Erwin Zacharias, Dr. Hans-Jürgen Rinnewitz und Dr. Michael Hebig ohne Vermögenseinlagen geführt.

Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in 1.037.820 auf den Namen lautende Stammaktien-Stückaktien. Nach Inventur vom 15.02.2006 liegt folgende Aufteilung vor:

Name	Kapital	%	Stimmen	%	Adresse
Dr. Zacharias	505.453,00	48,70%	819.412	46,80%	Adresse unbekannt, derzeit laut Zeitungsberichten in Haft wegen Steuerhinterziehung
Dr. Hebig	201.777,00	19,44%	32.108	18,68%	Im Kromborn 10, 37075 Herberhausen
Dr. Rinnewitz	201.777,00	19,44%	327.108	18,68%	Rohnsweg 32, 37085 Göttingen
Marina Götz	50.444,00	4,86%	81.776	4,67%	Brombeerweg 4, 37077 Göttingen
Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH					
	77.387,79	7,46%	191.588	10,94%	Pacelliallee 9 -21, 14195 Berlin
Externe	981,21	0,09%	3.925	0,22%	unbekannt

Weiterhin sind an der Gemeinschuldnerin 92.452 atypische stille Gesellschafter mit einem Zeichnungsvolumen in Höhe von 388.841.732,00 € und einer Einlage in Höhe von 312.889.769,00 € beteiligt.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist nunmehr nur noch die Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH, Pacelliallee 19 - 21, 14195 Berlin.

**Grundkapital**

Das Grundkapital beträgt 5.189.100,00 DM = 2.653.144,70 €. Es ist nach Angaben der Gemeinschuldnerin in voller Höhe bar eingezahlt worden. Die Einzahlungsbelege lagen nicht vor. Laut Angabe der Gemeinschuldnerin war nach der UR-Nr. 35/1997 des Notars Christian Ackermann, Neustadt a. Rbge., vom 06.02.1997 das Grundkapital in voller Höhe eingezahlt. In welcher Form das geschah und inwieweit die eingezahlten Mittel der Gesellschaft frei zur Verfügung standen, wird sich nach Aufarbeitung der Finanzbuchhaltung feststellen lassen.

**Vertretungsberechtigung**

Alleinige Komplementärin ist die Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH, Pacelliallee 19 - 21, 14195 Berlin, über deren Vermögen zum Aktenzeichen 36g IN 2621/07 ebenfalls ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist. Deren Geschäftsführer sind Herr Dr. Jürgen Rinnewitz und Frau Marina Götz, geschäftsansässig ebenda. Die Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind gemeinsam zeichnungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus den folgenden Personen besteht:

Dr. Achim Rohde, Nixhütter Weg 60, 41468 Neuss, Tel. 02131-17790;

Vorsitzender

Martin Hildebrandt, Hauptstr. 3, 29303 Bergen, Tel 05051-8600, stellv.

Vors.

Almud Harig-Metke, Bänschstr. 39, 10247 Berlin

**Sitz der Firma**

Die Geschäftsräume des Unternehmens befinden sich - wie oben im Einzelnen ausgeführt - in der Pacelliallee 19 - 21, 14195 Berlin.

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

#### IV. Angaben zur Person

Der Geschäftsführer der Komplementärin der Gemeinschuldnerin, Herr Dr. Jürgen Rinnewitz, ist privat wohnhaft Rohnsweg 32 in 37085 Göttingen. Er ist am 09.01.1953 in Braunschweig geboren.

Die Geschäftsführerin der Komplementärin der Gemeinschuldnerin, Frau Marina Götz, ist privat wohnhaft Brombeerweg 4 in 37077 Göttingen. Sie ist am 07.08.1960 in Bodenfelde bei Northeim geboren.

#### V. Mietverhältnisse

Die Gemeinschuldnerin nutzte mietfrei Büroräume in dem im Eigentum der Securenta AG stehenden Objekt Pacelliallee 19 - 21, 14195 Berlin.

Miet- oder Leasingverträge über bewegliche Sachen sind bei der Gemeinschuldnerin bisher nicht bekannt geworden.

#### VI. Allgemeine betriebswirtschaftliche Angaben

##### **Gegenstand des Unternehmens**

Die Gesellschaft erwirbt, hält und verwaltet Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Sie ist im Bereich der Kapitalanlagen sowie des Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäftes tätig; hierzu gehört auch die Erbringung von Leistungen in dem Bereich des Vertriebsmanagements und der Vertriebskoordination. Unternehmensgegenstand ist weiter die Verwertung der Nutzungsrechte von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken, Konzepten für Kapitalanlagemodelle, Plänen und modellhaften Planungsberechnungen, Formeln sowie Verfahren, insbesondere das SecuRente-System (vormals PSP-System = Persönlicher Sachwert-Plan oder Pensions-Spar-Plan). Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Immobilien für ei-

gene Rechnung sowie der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Wertpapieren, Beteiligungen und Vermögensanlagen jeglicher Art für eigene Rechnung und die Beteiligung an Unternehmen jedweder Rechtsform im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft berechtigt, Kredite aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Die Gesellschaft war seit 1986 werbend tätig und hat am 11.06.2007 den Geschäftsbetrieb eingestellt.

### **Finanzamt**

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Finanzverwaltung besteht Streit. Ursprünglich und jahrzehntelang zuständig war das Finanzamt Göttingen, Godehardstraße 6, 37073 Göttingen, Steuernummer: 20/204/04731. Dieses machte gegen die Gemeinschuldnerin per 31.12.2006 Forderungen aus Steuerverhältnissen in Höhe von 642.258,25 € geltend. In Höhe von 664.679,45 € ist für die Finanzverwaltung/Finanzamt Göttingen auf dem Grundstück der Gemeinschuldnerin in Erfurt-Mitte eine Sicherung durch Abtretung einer Eigentümergrundschild bestellt. Bei dem Versuch, das Immobilienvermögen zu verwerten, hatte die Gemeinschuldnerin nach ihrer Angabe insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Löschungsbewilligungen der Göttinger Finanzverwaltung Schwierigkeiten. Dies war mit ein Grund (neben der mangelnden Liquidität für Mietzahlungen am früheren Firmensitz), warum man bis März vollständig in das Objekt Pacelliallee 19-21 umzog und gleichzeitig gegenüber der Berliner Finanzverwaltung, hier Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstraße 25, 10365 Berlin, die Fortführung der steuerlichen Bearbeitung in Berlin beantragte. Eine endgültige Entscheidung ist vor Insolvenzantragstellung nicht getroffen worden; die Berliner Finanzverwaltung hat jedoch erkennen lassen, dass wegen der 40.000 laufenden stillen Beteiligungen und der mehreren 10.000 bereits abgeschlossenen Beteiligungen, für die aber teils bis 1992 zurück noch steuerliche Fragen

offen sind, ein Zuständigkeitswechsel nicht für wünschenswert gehalten werde. Die endgültige Zuständigkeit habe ich wegen der größeren Sachkenntnisse und Erfahrungen, wenn die Finanzverwaltung in Göttingen weiter zuständig bliebe, mit der Finanzverwaltung Göttingen vereinbart; für die Vergangenheit ist dies zweckmäßig.

### **Buchführung**

Buchungsrückstände bestehen angabegemäß seit April 2007. Der letzte testierte Jahresabschluss wurde per 31.12.2000 erstellt; wegen diverser bilanzrechtlicher Streitfragen liegen seit dem nur vorläufige Bilanzen vor.

Steuerberater der Gemeinschuldnerin waren Pütz & Partner, Brodenbacher Straße 21, 56154 Boppard. Der Steuerberatungsvertrag wurde zum 31.03.2007 gekündigt. Die Buchhaltung wurde von der Interpart GmbH (Konzerntochter) durchgeführt. Belege, Auswertungen und noch nicht gebuchte Belege befinden sich bei der Interpart GmbH, Dransfelderstraße in Göttingen.

### **Umsätze**

Die Gemeinschuldnerin erzielte angabegemäß (vorl. Bilanz 31.12.2006) folgende Umsätze inklusive sonstiger betrieblicher Erträge:

2004	41.422.500,00 €
2005	9.075.334,87 €
2006	595.950,13 €

### **Arbeitnehmer**

Die Gemeinschuldnerin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

### **Telekommunikationsanschlüsse/Versorgungsleitungen**

Die Gemeinschuldnerin nutzte Telekommunikationsanschlüsse und Versorgungsleitungen der Securenta AG bzw. von Tochter- und Enkelgesellschaften.

## Versicherungsverträge

Die Immobilie der Gemeinschuldnerin in der Futterstraße in Erfurt ist im Rahmen eines Paketvertrages bei der Gothaer Versicherung versichert. Weitere Versicherungsverträge sind bisher nicht bekannt geworden.

## Mitgliedschaften bei Fachverbänden

- IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,  
Nr.: 100001910837
- Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG, Deelbögenkamp 4,  
22281 Hamburg.
- Arbeitsamt Göttingen, Bahnhofsallee5, 37081 Göttingen

## VII. Vermögen

Folgende Vermögenswerte konnten ermittelt werden:

### 1. Bankguthaben

- a) Die Gemeinschuldnerin verfügte über Konten mit den Nummern 327123 und 327131 bei der Cronbank AG, Im Gefierth 10, 63330 Dreieich. Der Stand dieser Konten per 19.06.2007 beträgt 25,93 € Guthaben auf dem erstgenannten und minus 10.473,34 € auf dem zweitgenannten Konto. Der Bank haftet das Guthaben nach ihrer Mitteilung qua AGB-Pfandrecht und sie wird das Guthaben verrechnen. Daher notiere ich bis zur endgültigen Abrechnung - etwa noch eingehender Gelder - einen Erinnerungswert. 1,00 €

### b) Sonderkonto

- Auf meinem Sonderkonto bei der Berliner Bank, BLZ 100 200 00, Konto-Nr. 1779 550 800 ist per 12.07.2007 ein Bestand in Höhe von 16.719,94 € vorhanden.

## 2. Kassenbestand

Ein Kassenbestand ist nicht vorhanden.

0,00 €

## 3. Grundstücke

Die Gemeinschuldnerin ist Eigentümerin eines Grundstückes in Erfurt-Mitte, Futterstraße 18-19, mit einer Größe von 628 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Erfurt-Mitte Blatt 170 des Amtsgerichts Erfurt.

Das Grundstück ist erstrangig mit einem Absonderungsrecht zugunsten der Finanzverwaltung in Höhe von 664.679,45 € belastet. Ob und in welcher Höhe dieses valutiert, ist vor dem Hintergrund eines von der Securenta AG geführten Finanzrechtsstreit, der derzeit beim EuGH anhängig ist, ungewiss. Nachrangig ist das Grundstück aufgrund einer Vielzahl von Zwangssicherungshypotheken mit einer Gesamtsumme von 911.625,72 € belastet, von denen 691.492,32 € außerhalb des Anfechtungszeitraumes gemäß § 131 InsO eingetragen wurden.

Die Gemeinschuldnerin selbst schätzte den Verkehrswert im Jahr 2000 auf 928.253,00 €. Das Grundstück ist bebaut mit zwei Wohn- und Geschäftshäusern ohne Leerstand. Beide Gebäude sind voll rekonstruiert und befinden sich augenscheinlich in einem sehr guten Zustand. Im Gebäude Futterstraße 19 befindet sich eine Gaststätte, über die Durchfahrt des Gebäudes Futterstraße 18 ist der Biergarten und Gebäudezugang zugänglich. Auf dem Hof sind neben dem Biergarten Parkplätze angeordnet. Ich habe die Mieter angeschrieben und zur Zahlung der Mieten auf mein Verwaltersonderkonto auf-

gefordert. Grundstück und Gebäude schätze ich wegen der Grundstücks- und Gebäudegröße und der in Erfurt erzielbaren Mieten vorsichtig zunächst auf rund die Hälfte der o. g. Verkehrswertschätzung, also rd. 465.000,00 €.

Dies entspricht etwa der zehnfachen Jahresnettokaltmiete unter Berücksichtigung notwendiger Instandsetzung und Sanierung. Monatlich werden rd. 4.500,00 € netto bzw. 12.000,00 € brutto eingenommen, wovon dann noch die Instandhaltung betrieben werden muss.

Sollte das Finanzamt erstrangiger Gläubiger mit valutierenden Forderungen bleiben, wird voraussichtlich eine Zwangsversteigerung erfolgen. Sollte die Forderung des Finanzamtes entfallen, könnte in Abstimmung und unter Beteiligung der Masse ein freihändiger Verkauf durchgeführt werden.

Wegen der Belastungssituation notiere ich vorsichtshalber derzeit nur einen Erinnerungswert. 1,00 €

#### 4. Büroeinrichtung

Eigene Büroeinrichtungsgegenstände der Gemeinschuldnerin habe ich bisher nicht auffinden können.

0,00 €

#### 5. Fahrzeuge

Fahrzeuge der Gemeinschuldnerin haben sich bisher nicht ermitteln lassen.

0,00 €

#### 6. Beteiligungen

- a) Die Gemeinschuldnerin hält 36,17 % der Aktien an der Securenta Göttinger Immobilienanlagen

- und Vermögensmanagement AG, die - wie erwähnt - selbst in Insolvenz gefallen ist. Die Beteiligung ist als wertlos zu betrachten. 0,00 €
- b) Die Gesellschaft hält 25% der Gutingia Consulting GmbH. Mitgesellschafterin zu 75% ist die Securenta AG. Die Gesellschaft dient als Komplementärin von zwei Fonds, doch ist fraglich, inwieweit ihre Anteile verkäuflich sein werden.  
- Erinnerungswert - 1,00 €
- c) Die Gemeinschuldnerin hält 24,3% der Anteile an der Interpart GmbH, der Gesellschaft, die für die Gesellschaften der Göttinger Gruppe Buchhaltungsaufgaben übernahm. Über das Vermögen dieser Gesellschaft ist ebenfalls ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Beteiligung ist als wertlos zu betrachten. 0,00 €
- d) Die Gemeinschuldnerin hält weiterhin 4% an der Göttinger Immobilienbeteiligungs AG i.L. Die bereits in Liquidation befindliche Gesellschaft ist als wertlos zu betrachten. 0,00 €
- e) Die Gesellschaft ist 100%ige Anteilseigentümerin der Private Placement Consulting GmbH, deren Geschäftsführer Herr Dr. Jürgen Rinnewitz ist. Diese Gesellschaft wird voraussichtlich auch durch die Insolvenz der Gruppe in Mitleidenschaft gezogen werden; es ist zweifelhaft, inwieweit ihre Anteile veräußerbar sein werden. Ein Insolvenzantrag ist bisher nicht gestellt worden. Seitens der Geschäftsführung werden die Vermögensverhältnisse und eventuelle Antragspflicht derzeit geprüft.  
- Erinnerungswert - 1,00 €

- f) Die Gemeinschuldnerin hält 3,6% an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Göttinger Gruppe Beteiligungs GmbH. Diese Gesellschaft hat ebenfalls Insolvenzantrag gestellt; die Beteiligung ist als wertlos zu betrachten. 0,00 €

#### 7. Ausstehende Einlagen

Lt. vorläufiger Bilanz zum 31.12.2006 bestehen ausstehende Einlagen in Höhe von 1.533.875,64 €. Nach derzeitigem Sachstand gehe ich davon aus, dass sämtliche Anleger, die diese Einlage erbringen müssen, sich darauf berufen werden, dass sie mit Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Beratung beim Erwerb der Beteiligung aufrechnen können. Es ist zwar fraglich, ob dies für alle ausstehenden Einlagen zutrifft, doch kann derzeit nur der Erinnerungswert von in Ansatz gebracht werden.

1,00 €

#### 8. Außenstände, Kundenforderungen

Die Gemeinschuldnerin gibt per 31.12.2006 in ihrer vorläufigen Bilanz Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 436.913,65 € an. Unterlagen hierüber liegen mir derzeit nicht vor; nach den mir bisher erteilten Angaben hat die Gesellschaft jedoch über die Weiterleitung der von ihr entgegengenommenen Zahlungen hinaus an weitere Unternehmen der Göttinger Gruppe eigene Leistungen nicht erbracht. Ich bewerte diese Position daher zunächst mit dem Erinnerungswert von

1,00 €

Weiterhin gibt die Gemeinschuldnerin Forderungen gegen verbundene Unternehmen an in Höhe von 1.026.519,61 €. Da die verbundenen Unternehmen nach den bisher vorliegenden

Informationen entweder insolvent oder insolvenzreife sind, bewerte ich diese Position derzeit mit

1,00 €

Die Gesellschaft gibt weiterhin per 31.12.2006 Forderungen in Höhe von 4.239.679,86 € an, die sich im Wesentlichen gegen stille Gesellschafter richten, welche die Ratenzahlungen auf die abgeschlossenen Anlageverträge eingestellt haben. Diese Forderungen sind in der Vergangenheit von der Gemeinschuldnerin nicht aktiv verfolgt worden, da man angesichts der Passivrechtsstreite Probleme bei der Durchsetzung fürchtete. In der Tat ist zu erwarten, dass die Vertragspartner ebenfalls Schadensersatzansprüche in gleicher Höhe behaupten werden, wofür die erwähnten BGH-Urteile zumindest einigen Anlass bieten. Die Position kann derzeit daher nur mit bewertet werden.

1,00 €

Die Gesellschaft hat Räume in dem Objekt Futterstr. 18-19, Erfurt, an diverse Mieter vermietet. Ich habe diese bereits angeschrieben und zur Zahlung der Miete auf das hiesige Verwaltersonderkonto aufgefordert. Ich schätze die bis zur Anordnung einer eventuellen Zwangsverwaltung zu erwartenden Mieten vorsichtig auf rd.

10.000,00 €

#### 9. Rückgewähransprüche

Die Gesellschaft hat per 31.12.2006 nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen stiller Gesellschafter in Höhe von 31.830.757,77 € ermittelt. Weiterhin gibt sie nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Entnahmen stiller Gesellschafter mit erweiterter Haftung in Höhe von

64.334.149,11 € an. Schließlich gibt sie nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile ausgeschiedener persönlich haftender Gesellschafter an in Höhe von 5.834.925,49 €. Insgesamt ergibt dies potentielle Rückforderungsansprüche in Höhe von 101.999.832,37 €. Hinsichtlich der Entnahmen beruhen diese Ansprüche darauf, dass die Gesellschaft - wie anfangs erwähnt - den stillen Beteiligten zugesagt hatte, dass pro Jahr maximal 10% des Beteiligungsbetrages entnommen werden könnten. Dies führte letztlich zu Rückzahlungen, die mangels erzielter Gewinne beim Ausscheiden der Gesellschafter oder bei Beendigung der Gesellschaft wieder einzuzahlen sind. Wie weiterhin erwähnt, waren die stillen Gesellschafter am Verlust der Gesellschaften beteiligt, da dies Voraussetzung des steuerlichen Konzepts war. Da Verluste in nennenswertem Umfang angefallen sind, müssen fristgerecht ausgeschiedene Gesellschafter Nachzahlungen erbringen. Diese Ansprüche sind bisher von der Gesellschaft nicht geltend gemacht worden, da angesichts der schon laufenden Passivrechtsstreite eine Durchsetzung zu schwierig erschien. Die Rechtslage ist diesbezüglich kompliziert, weil sich insbesondere die Frage nach dem Verhältnis dieser Ansprüche zu den vom Bundesgerichtshof bejahten Schadensersatzansprüchen stellt. Im Wesentlichen handelt es sich um lediglich gebuchte Einlagen und Entnahmen, d.h. es sind keine liquiden Mittel geflossen. Steuerliche Effekte wurden gleichwohl erreicht, so dass die gebuchten Entnahmen gleich tatsächlichen Auszahlungen zu behandeln sein dürften. Nach dem bisherigen Stand meiner Ermittlungen sind ca. 55 Mio. € auch tatsächlich ausgezahlt wor-

den. Hinsichtlich der entnommenen Beträge - hier immerhin nominal 96.164.906,88 € - ist dementsprechend davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Ansprüche nicht vollständig wertlos sind. Sie werden hier äußerst vorsichtig mit 1% des Nominalwerts, das sind bewertet und als freie Masse notiert.

961.649,07 €

Daneben bleibt zu prüfen, ob Anfechtungsansprüche gem. §§ 129 ff. InsO bzw. Rückgewähransprüche oder Haftungsansprüche gem. §§ 92, 93 InsO bestehen und durchgesetzt werden können:

Zum einen wurden unmittelbar vor der Insolvenz - wie im Tätigkeitsbericht dargestellt - Beteiligungen der Gemeinschuldnerin an der Gutingia Versicherung AG und Grundstücke verkauft. Die Gegenwerte flossen möglicherweise gar nicht oder nur im beschränkten Umfang an die Gemeinschuldnerin und deren Gläubiger, sondern möglicherweise direkt an Gläubiger der Securenta AG bzw. es wurden möglicherweise nicht adäquate Gegenleistungen erbracht. Diese Vorgänge, die Verkäufe in Millionenhöhe betreffen, werden von mir jetzt anhand der aufzuarbeitenden Daten, Geschäftsunterlagen und näheren Untersuchungen aufgearbeitet. Die Gutingia Versicherung AG wurde z. B. für rd. 9 Mio. € veräußert, von denen die Gemeinschuldnerin nichts und deren Gläubiger nur Bruchteile erhielten. Ob die Verteilung der Gelder anfechtbar oder insolvenzfest ist, muss ebenfalls geprüft werden.

Daneben gibt es möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Perso-

nen. Im Detail bleibt aufzuarbeiten, ob Insolvenzverschleppung begangen wurde und ob gegebenenfalls daraus Schäden entstanden sind. Auch bleibt zu prüfen, ob bereits in der Vergangenheit schadensersatzauslösende Handlungen begangen wurden. Ich habe mich persönlich hierzu bei der Staatsanwaltschaft in Braunschweig, bei der diverse Ermittlungsverfahren anhängig waren, erkundigt und die Akten eingesehen. Auf Grund der Vielfalt der Verfahren, der Komplexität der Insolvenzverfahren der Göttinger Gruppe und der rechtlichen Komplizität der Vorgänge müssen zunächst die Fakten weiter zusammengetragen und dann ausgewertet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass möglicherweise bestehende Forderungen wirtschaftlich nicht durchsetzbar sein könnten, da bisher alle in Frage kommenden Personen von sich behaupten, wirtschaftlich nicht leistungsfähig zu sein und auf persönliche Vermögenslosigkeit verweisen. Ob eventuell ermittelbare Ansprüche durchgesetzt werden können, bleibt abzuwarten.

Für alles notiere ich einen Erinnerungswert.

1,00 €

Gesamtsumme der Aktiva:

---

988.378,01 €

---

---

#### Ursachen der wirtschaftlichen Lage

Die Hauptursache für die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin war nach Aussage der Geschäftsführerin die Insolvenz der Tochtergesellschaft, der Securenta AG.

Aussichten, das Unternehmen der Gemeinschuldnerin zu erhalten

Ein Erhalt der Gemeinschuldnerin ist nicht möglich, da das Geschäftsmodell nicht fortgeführt werden kann.

Möglichkeiten für einen Insolvenzplan

Derartige Möglichkeiten sind hier nicht ersichtlich; ein fortführungsfähiger Geschäftskern, Kapital und interessierte Beteiligte sind nicht vorhanden.

- Rattunde -  
Rechtsanwalt als  
Insolvenzverwalter